



**Maria von Loewenich**

## **Amt und Prestige**

**Die Kammerrichter in der  
ständischen Gesellschaft  
(1711–1806)**



QUELLEN UND FORSCHUNGEN  
ZUR HÖCHSTEN GERICHTSBARKEIT  
IM ALTEN REICH

HERAUSGEGEBEN  
VON  
ANJA AMEND-TRAUT,  
FRIEDRICH BATTENBERG, ALBRECHT CORDES,  
IGNACIO CZEGUHN, PETER OESTMANN  
UND WOLFGANG SELLERT

Band 72

Maria von Loewenich: Amt und Prestige

# Amt und Prestige

Die Kammerrichter in der ständischen  
Gesellschaft (1711–1806)

von

MARIA VON LOEWENICH

BÖHLAU VERLAG WIEN KÖLN WEIMAR

Die Drucklegung erfolgte aus Mitteln  
des Leibniz-Projektes „Vormoderne Verfahren“

Zugleich Dissertation an der Philosophischen Fakultät  
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster 2011

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://portal.dnb.de> abrufbar.

© 2020 by Böhlau Verlag GmbH & Cie, Lindenstraße 14, D-50674 Köln  
Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen  
schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung:  
Jacob A. Friedrich, Titelkupfer aus Friedrich W. Tafinger,  
Institutiones Iurisprudentiae Cameralis, Tübingen 1754  
Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz, Signatur: Yx 5780

Satz: büro mn, Bielefeld  
Druck und Bindung: Hubert & Co., Göttingen  
Gedruckt auf chlor- und säurefreiem Papier  
Printed in the EU

**Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | [www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com](http://www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com)**

ISBN 978-3-412-51867-7

## Inhalt

<b>Vorwort</b> .....	7
<b>I. Einleitung</b> .....	9
I.1 Quellen und Literatur .....	16
I.1.1 Quellen .....	16
I.1.2 Literatur .....	19
I.2 Aufgaben und Personal des Reichskammergerichts .....	21
I.3 Die Bezeichnung „Reichskammergericht“ .....	24
<b>II. Das Kammerrichteramt zwischen Kaiser, Reich und Reichskammergericht</b> .....	26
II.1 Die Auswahl des neuen Kammerrichters und die Rolle des Mainzer Erzkanzlers .....	27
II.2 Die Vakanz des Kammerrichteramts .....	43
II.3 Die Amtseinsetzung des Kammerrichters .....	48
II.3.1 Vorbereitungen .....	49
II.3.2 Die Befragung des designierten Kammerrichters .....	51
II.3.3 Die Einholung .....	58
II.3.4 Vereidigung, Inthronisation und Übergabe des Kammerrichterstabs .....	61
II.3.5 Solemne Audienzen .....	67
II.4 Der Tod des Kaisers und die Rechte der Vikare .....	69
II.5 Die Audienz .....	80
II.6 Plenum und Senat .....	90
II.6.1 Der Ausschluss des Kammerrichters von einem Verfahren .....	91
II.6.2 Die prozessbezogenen Aufgaben des Kammerrichters ....	93
II.6.3 Das Votum Decisivum .....	95
II.7 Zwischenresümee .....	103
<b>III. Die Kammerrichter und die Ökonomie der Ständegesellschaft</b> .....	106
III.1 Die Strategien der kammerrichterlichen Familien .....	116
III.1.1 Die Fürsten von Nassau-Hadamar .....	116
III.1.2 Die Grafen und Fürsten von Fürstenberg-Meißkirch ...	120
III.1.3 Die Grafen und Fürsten von Hohenlohe-Bartenstein ...	123
III.1.4 Die Freiherren und Grafen von Ingelheim .....	129
III.1.5 Die Grafen von Virmond .....	132

III.1.6 Die Grafen von Spaur .....	136
III.1.7 Die Grafen und Fürsten von Oettingen-Wallerstein ....	141
III.1.8 Die Freiherren und Grafen von Reigersberg .....	145
III.1.9 Fazit: Die Strategien der kammerrichterlichen Familien .....	148
III.2 Ökonomisches Kapital als Vorbedingung .....	151
III.3 Symbolische Profite .....	159
III.3.1 Gewinn von symbolischem Kapital .....	159
III.3.2 Die Standesanforderungen als Möglichkeit symbolischen Profits .....	166
III.3.3 Die Verteidigung und Vermehrung symbolischen Kapitals .....	172
III.3.4 Symbolischer Profit und die Autonomie des Gerichts .....	179
III.4 Soziales Kapital: Einsatz und Erhalt sozialer Ressourcen .....	184
III.4.1 Investition sozialer Ressourcen .....	184
III.4.2 Die spezifischen Ressourcen des Kammerrichteramts ..	190
III.4.3 Ressourcen in der Beziehung zum Kaiser .....	196
III.4.4 Korruption und Normenkonkurrenz .....	199
III.4.5 Normenkonkurrenz in der Beziehung zum Kaiser .....	206
III.4.6 Die Nutzung kammerrichterlicher Ressourcen im Rahmen der Ad-hoc-Bestechung .....	216
III.4.7 Die delegitimierende Wirkung der Normenkonkurrenz .....	223
III.5 Zwischenresümee .....	225
<b>IV. Zusammenfassung .....</b>	<b>228</b>
<b>V. Biographien der Kammerrichter .....</b>	<b>231</b>
<b>VI. Quellen und Literatur .....</b>	<b>237</b>
VI.1 Archivalische Quellen .....	237
VI.2 Gedruckte Quellen .....	239
VI.3 Literatur .....	244
<b>VII. Personenindex .....</b>	<b>267</b>

## Vorwort

Die vorliegende Studie wurde im September 2011 von der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster als Dissertation angenommen. Erstgutachterin war Frau Prof. Dr. Barbara Stollberg-Rilinger, das Zweitgutachten hat Herr Prof. Dr. Peter Oestmann übernommen. Für die Drucklegung wurde das Manuskript überarbeitet.

Ein Dissertationsvorhaben kann nur mit der Unterstützung vieler zu einem glücklichen Abschluss gebracht werden. Sie alle an dieser Stelle namentlich zu nennen, würde zu weit führen. Stellvertretend möchte ich deshalb den Angehörigen des Lehrstuhls für die Geschichte der Frühen Neuzeit an der Universität Münster, besonders aber Frau Prof. Dr. Barbara Stollberg-Rilinger und meinen Kollegen im Leibniz-Projekt „Vormoderne Verfahren“ für die anregende Diskussions- und Arbeitsatmosphäre danken. Dank gilt auch den Mitgliedern der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung e. V. und des Netzwerks Reichsgerichtsbarkeit, die mir mehrfach die Gelegenheit gegeben haben, meine Forschungsergebnisse auf Tagungen vorzustellen und sie mit ihnen zu diskutieren. Danken möchte ich weiterhin den Eigentümern und Mitarbeitern der Archive, die ich für die vorliegende Studie genutzt habe. Besonders erwähnen möchte ich dabei die Familien Ingelheim und Spaur, die mir nicht nur Zugang zu ihren Archiven gewährt, sondern mich auch für die Dauer meines Aufenthalts beherbergt haben. Nicht zuletzt möchte ich der Herausgeberin und den Herausgebern der Reihe „Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich“ dafür danken, dass sie meine Studie in diese aufgenommen und so geduldig auf den Abschluss der Überarbeitung des Manuskripts gewartet haben.

Meine Eltern Prof. Dr. Volker und Dr. Katharina von Loewenich, mein Ehemann Dr. Sebastian Conrad und meine Schwester PD Dr. Friederike von Loewenich haben nicht nur die Drucklegung dieses Buchs tatkräftig unterstützt, sie haben mich vor allem durch die Höhen und Tiefen meiner akademischen und archivischen Ausbildung getragen. Ihnen sei es deshalb gewidmet.

Berlin, im Juni 2019

Maria von Loewenich





## I. Einleitung

Die Gebrechen des Reichskammergerichts sind geradezu sprichwörtlich. Fast über die gesamte Zeit seines Bestehens hinweg war es stark unterfinanziert. Das Personal konnte kaum jemals ausreichend bezahlt werden, und fast immer musste man einen Teil der Stellen unbesetzt lassen. Das verbleibende Personal war nicht in der Lage, den stetig steigenden Geschäftsanfall zu bewältigen. So waren Verfahren häufig über viele Jahre, wenn nicht Jahrzehnte hinweg am Gericht anhängig. Noch heute wird kolportiert, in der Gerichtskanzlei seien die Akten mit Fäden an die Decke gehängt worden. Erst wenn einer dieser Fäden aus Altersschwäche gerissen sei, habe das Gericht begonnen, den entsprechenden Fall zu bearbeiten. Kam es schließlich zu einem Urteil, war es häufig gar nicht oder nur mit Schwierigkeiten zu exekutieren.<sup>1</sup>

Das Reichskammergericht stellte demnach nach heutigen Kriterien einen eher unattraktiven Arbeitsplatz dar, der mit hoher Arbeitsbelastung und schlechter Bezahlung verknüpft war. So schreibt Johann Wolfgang Goethe in seinen Lebenserinnerungen „Dichtung und Wahrheit“: *Man begreift oft nicht, wie sich nur Männer finden konnten zu diesem undankbaren und traurigen Geschäft.*<sup>2</sup> Dennoch gab es im 18. Jahrhundert gerade für das Amt des Oberhaupts des Gerichts, des Kammerrichters, stets zahlreiche Bewerber.<sup>3</sup> Die Einstellung zum Kammerrichteramt war demzufolge alles andere als negativ, vielmehr hielten es die Aspiranten offenbar für eine attraktive Position. Die Zeitgenossen hatten also ein anderes Verhältnis zum Reichskammergericht, als es die heutige Sicht und das eher kritische Urteil Goethes nahelegen. Diesem anderen Verhältnis der Zeitgenossen zum Reichskammergericht möchte die vorliegende Arbeit anhand seines Oberhaupts, des Kammerrichters, nachgehen. Zugleich möchte sie zu einem besseren Verständnis der Konfiguration Reichskammergericht und der Struktur der Verfassung des Heiligen Römischen Reichs in der Frühen Neuzeit beitragen.

Das frühneuzeitliche Reich und seine Institutionen gehörten lange Zeit nicht zu den bevorzugten Themen der Historiker. Die als Schwäche wahrgenommene Stellung des Kaisers und das wenig ruhmreiche Ende des Alten Reichs passten

---

1 Zur Geschichte der Bewertung des Reichskammergerichts vgl. u. a. Diestelkamp, Das Reichskammergericht. Eine Einführung, S. 33–38; ders., Das Reichskammergericht im Rechtsleben des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, S. 6–8; ders., Die Bedeutung des Reichskammergerichts für die Rechtsentwicklung, S. 459–461; Press, Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte, S. 7 f.

2 Goethe, Dichtung und Wahrheit, S. 588.

3 Vgl. dazu Kap. III.

nicht in das Konzept einer Geschichtswissenschaft, die darauf bedacht war, durch die Darstellung eines starken Deutschen Reichs identitätsstiftend zu wirken. Sie konzentrierte sich dementsprechend vor allem auf das Früh- und Hochmittelalter, die man als die Zeitalter der großen Könige und Kaiser mit imperialem Anspruch ansah. Den Untergang der Staufer Mitte des 13. Jahrhunderts und die darauffolgende Zeit des Interregnums wurden als Beginn des kontinuierlichen Verfalls der einstigen kaiserlichen Macht gewertet. In Bezug auf das frühneuzeitliche Reich empfand man besonders dessen letzten Abschnitt nach dem Westfälischen Frieden 1648 als Zeit eines schwachen Kaisertums, dessen Gestaltungsspielraum durch das Fortschreiben des Patts zwischen Kaiser und Reichsständen vollständig zerstört worden sei.<sup>4</sup> Auch die Institutionen des Reichs wurden als wenig effektiv bewertet. Besonders das Reichskammergericht stand wegen seiner langwierigen, teuren und häufig ohne Urteil bleibenden Prozesse und seiner unzureichenden Möglichkeiten, Entscheidungen durchzusetzen, in der Kritik.<sup>5</sup>

Seit den 1970er Jahren revidierte eine neue Generation von Historikern, unter anderem aufgrund der veränderten politischen Weltsicht nach dem Zweiten Weltkrieg, diese Sichtweise und beschäftigte sich zunehmend mit dem spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Reich und seinen Institutionen. In dieser Zeit begann auch die breite wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich. 1973 wurde dementsprechend die Schriftenreihe „Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Reich“ und 1985 die „Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung“ gegründet. 1978 wurde zudem mit dem von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Projekt zur Verzeichnung der Reichskammergerichtsakten begonnen.<sup>6</sup>

Bei dieser neuen Beschäftigung mit dem Heiligen Römischen Reich ist jedoch gelegentlich die Sichtweise ins Gegenteil umgeschlagen, was zur Verklärung seiner Mängel führte. Die machtpolitische Schwäche wurde zur Tugend erklärt, das Reich als Vorgänger und Vorbild für die Europäische Union gedeutet und damit erneut politisch instrumentalisiert.<sup>7</sup>

4 Vgl. dazu Press, Die kaiserliche Stellung im Reich, S. 51–54; ders., Das römisch-deutsche Reich, S. 18–22; Moraw / ders., Probleme der Sozial- und Verfassungsgeschichte, S. 4 f.

5 Diestelkamp, Das Reichskammergericht. Eine Einführung, S. 33–38; Fuchs, Die Sollicitatur am Reichskammergericht, S. 1f.; Press, Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte, S. 7 f.

6 Vgl. <http://www.reichskammergericht.de/gesellschaft.html> [01.04.2017]; Diestelkamp, Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung; ders., Rückblick auf das Projekt der Inventarisierung; Schildt, Wandel in der Erschließung der Reichskammergerichtsakten; Weber, Praktische Erfahrungen aus der Inventarisierung. Das Projekt ist inzwischen abgeschlossen.

7 Vgl. dazu Stollberg-Rilinger, Die zeremonielle Inszenierung des Reiches, S. 233; Press, Das römisch-deutsche Reich, S. 21; ders., Das Heilige Römische Reich in der deutschen

Zugleich entwickelte sich jedoch seit den 1970er und 1980er Jahren vor allem unter Federführung von Peter Moraw und Volker Press eine neue Betrachtungsweise der Reichsverfassung und der Reichsinstitutionen, die der spezifischen Struktur und Funktionsweise des Alten Reichs und seinem vormodernen Charakter gerecht zu werden versuchte. Die Betrachtung des Reichs und seiner Institutionen durch die ältere Verfassungsgeschichte allein aus der Perspektive normativer Quellen und der Reichspublizistik hatte besonders für die Zeit nach dem Westfälischen Frieden ein eher statisches Bild des Reichs erzeugt. Man sah das Reich als im Dualismus zwischen Kaiser und Reichsständen erstarrt. Moraw und Press arbeiteten heraus, dass für die Untersuchung der Strukturen des Alten Reichs die Verknüpfung von verfassungs- mit sozialgeschichtlichen Fragestellungen gewinnbringend sein kann.<sup>8</sup> So waren in der Vormoderne die verschiedenen gesellschaftlichen Sphären nicht voneinander getrennt, die politische, soziale, religiöse und ökonomische Ordnung war ein untrennbares Ganzes. Folglich entsprach die Beziehung der Reichsglieder zueinander nicht der von Funktionsträgern in einem modernen Staat, sondern beruhte auf persönlicher Nähe, Verwandtschaft und Patronage.<sup>9</sup> Volker Press konnte anhand der Berücksichtigung der sozialen Dimension das komplexe Verhältnis der Reichsstände zum Kaiser herausarbeiten und zeigen, wie es den Kaisern gerade nach dem Westfälischen Frieden gelang, zunehmend die mindermächtige katholisch-reichsständische Klientel an sich zu binden.<sup>10</sup> Dies galt auch für die anderen sozialen Ebenen. So waren auch die Träger hoher kaiserlicher oder reichsständischer Chargen keine Vertreter einer Funktionselite, die sich als fachliche Spezialisten für ihre Ämter qualifizierten und sie zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts ausübten. Vielmehr spielten bei der Übernahme und Ausübung solcher Ämter die Vergrößerung des eigenen Ansehens, die Vermehrung des Prestiges der Familie, die Pflege sozialer Kontakte und die Nähe zum Kaiser oder jeweiligen Fürsten eine entscheidende Rolle.<sup>11</sup> Eine rein rechts- oder politikhistorische Untersuchung solcher Ämter, und damit auch des Kammerrichteramts, würde deshalb zu kurz greifen.

---

Geschichte, S. 43 f. Vgl. außerdem Ottomeyer / Götzmann / Reiß (Hrsg.), Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation, S. 575 f.

- 8 Moraw / Press, Probleme der Sozial- und Verfassungsgeschichte; Press, Das römisch-deutsche Reich.
- 9 Stollberg-Rilinger, Des Kaisers alte Kleider, S. 15 f.; dies., Die zeremonielle Inszenierung des Reiches, S. 244 f.; Moraw, Fürstentum, Königtum und „Reichsreform“, S. 120 f.
- 10 Press, Die kaiserliche Stellung im Reich.
- 11 Pečar, Die Ökonomie der Ehre, S. 20–140. Der vor einiger Zeit aufgebrachte Vorschlag von Stephan Wendehorst und Siegrid Westphal, Angehörige des Reichskammergerichts, des Reichshofrats, den Reichspfennigmeister usw. als „Reichspersonal“ zu fassen, geht dementsprechend in die Irre, liegt ihm doch ein modernes Amtsverständnis zugrunde. Vgl. Wendehorst / Westphal, Einleitung. Zu den Begriffen „publicum“ und „privatum“ in der

Stattdessen müssen stets die übrigen Rollen ihrer Inhaber mitgedacht und in die Untersuchung einbezogen werden.

Einen weiteren wichtigen Impuls zum besseren Verständnis der Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit erhielt die Forschung in den 1990er und 2000er Jahren von der neuen Kulturgeschichte, die von einem erweiterten Kulturbegriff ausgeht. Sie stützt sich auf die aus der Kulturosoziologie bzw. -anthropologie entlehnte Prämisse, dass „eine gesellschaftliche Realität nicht unabhängig vom Handeln, von der Wahrnehmung und den Sinnzuschreibungen der Akteure selbst beschrieben werden kann“.<sup>12</sup> Dementsprechend verändert sie die Betrachtung des scheinbar Vertrauten, indem sie es bewusst als etwas Fremdes wahrnimmt. Außerdem wendet sie sich verstärkt der Untersuchung von Phänomenen zu, die der heutigen Lebenswelt besonders fremd sind und deshalb von der älteren Forschung als Nebensächlichkeiten abgetan wurden, wie zum Beispiel die ausführlichen Beschreibungen zeremonieller Handlungen, Streitigkeiten um Titulaturen oder der Bau repräsentativer Schlösser.<sup>13</sup> Sie begreift diese Phänomene als einen genuinen Teil der jeweiligen gesellschaftlichen Strukturen, die einer spezifischen zeitgebundenen Rationalität folgen. Für die Verfassung des Alten Reichs konnte so in den letzten Jahren gezeigt werden, dass sie durch symbolisches Handeln konstituiert, bekräftigt und aufrechterhalten oder aber angefochten und verändert wurde.<sup>14</sup> Ausdruck fand dies unter anderem in den häufigen Rang- und Titulaturkonflikten etwa auf den Reichstagen, wo der Status der jeweiligen Reichsstände permanent durch fein abgestufte Formen der Ehrerbietung bestätigt werden musste.<sup>15</sup>

Die vorliegende Untersuchung möchte an die Überlegungen und Ansätze der neueren Forschung zur Reichsgeschichte anknüpfen. Sie wendet sich mit dem Reichskammergericht einer Konfiguration zu, deren Entstehung eng mit der Ausbildung der Reichsverfassung im 15. und 16. Jahrhundert verbunden war. Auf

---

Frühen Neuzeit vgl. Schröcker, Die Amtsauffassung des Mainzer Kurfürsten Lothar Franz von Schönborn.

12 Stollberg-Rilinger, Die zeremonielle Inszenierung des Reiches, S. 235.

13 Zur Herangehensweise der neuen Kulturgeschichte vgl. Daniel, Alte und Neue Kulturgeschichte; dies., Geschichte schreiben nach der „kulturalistischen Wende“; Reinhard, Verfassungsgeschichte als Kulturgeschichte; Stollberg-Rilinger, Symbolische Kommunikation in der Vormoderne; dies., Zeremoniell, Ritual, Symbol; dies., Was heißt Kulturgeschichte des Politischen; Suter, Kulturgeschichte des Politischen.

14 Stollberg-Rilinger, Die zeremonielle Inszenierung des Reiches, bes. S. 235–239; dies., Des Kaisers alte Kleider; dies., Verfassungsgeschichte als Kulturgeschichte; dies., Zeremoniell als politisches Verfahren; dies., Symbolische Kommunikation in der Vormoderne.

15 Zur Untersuchung des Reiches aus der Perspektive der neuen Kulturgeschichte vgl. u. a. Krischer, Reichsstädte in der Fürstengesellschaft; Pečar, Die Ökonomie der Ehre; Stollberg-Rilinger, Des Kaisers alte Kleider; Ullmann, Geschichte auf der langen Bank.

dem Reichstag in Worms 1495 war es einer Gruppe mächtiger Reichsstände um den Mainzer Erzkämmerer Berthold von Henneberg gelungen, in der sogenannten Reichsreform ihre Vorstellungen von Herrschaftsteilnahme gegenüber dem Kaiser durchzusetzen.<sup>16</sup> Teil der Reichsreformen war die Einrichtung eines Höchstgerichts im Reich, des Reichskammergerichts. Man knüpfte dabei zwar an das seit 1415 urkundlich belegte königliche Kammergericht an, das aber während der Regierungszeit Friedrichs III. seine Wirkungskraft verloren hatte.<sup>17</sup> Zugleich war die verfassungsrechtliche Konstruktion des neuen Gerichts jedoch völlig neuartig: Eines der wichtigsten Attribute königlicher bzw. kaiserlicher Autorität war die höchste Gerichtsbarkeit im Reich.<sup>18</sup> Der König bzw. Kaiser übte sie als Zeichen seiner Herrschaft im späten Mittelalter auf Hoftagen, aber auch am königlichen Hofgericht bzw. Kammergericht aus.<sup>19</sup> Mit der Einrichtung des Reichskammergerichts wurde diese Verbindung von Kaiser und Höchstgerichtsbarkeit jedoch ein Stück weit gelöst, und die Reichsstände erlangten nun einen gewissen Einfluss auf die Ausübung derselben.<sup>20</sup> Dies äußerte sich darin, dass das neue Gericht nicht vom Kaiser allein, sondern im Rahmen eines Reichsabschieds gegründet wurde und dass die Reichsstände das Recht erhielten, gemeinsam mit dem Kaiser das Personal auszuwählen. Außerdem gewann das Gericht selbst an Eigenständigkeit, sollte es doch zukünftig nicht mehr am Kaiserhof, sondern *im Reich, an einer füglichen Stat*, seinen Sitz haben.<sup>21</sup> Auch wenn der Kaiser seine Stellung als oberster Gerichtsherr nicht aufgab, wurde zwischen ihm und der Institution, die die oberste Gerichtsbarkeit im Reich ausübte, eine Distanz geschaffen. Dementsprechend schreibt

16 Zur sogenannten Reichsreform vgl. Angermeier, Die Reichsreform 1410–1555; Moraw, Fürstentum, Königtum und „Reichsreform“; ders., Reichsreform und Gestaltwandel der Reichsverfassung um 1500; ders., Der Reichstag zu Worms; Thiel, Der Reichstag zu Worms im Jahre 1495. Zur Rolle Bertholds von Henneberg vgl. Roll, „Sin lieb sy auch eyn kurfurst...“.

17 Battenberg, Königliche Gerichtsbarkeit und Richteramt, S. 91–95; Lieberich, Frühe Reichskammerprozesse, S. 419; Seyboth, Kaiser, König, Stände und Städte. Vgl. auch Jahns, Das Reichskammergericht und seine Richter, Teil 1, S. 38–46.

18 Battenberg, Königliche Gerichtsbarkeit und Richteramt, S. 99; ders., Studien zum Personal des königlichen Hofgerichts, S. 61–63; Diestelkamp, Vom Königlichen Hofgericht zum Reichskammergericht, S. 48–52. Vgl. auch Duchhardt, Das Reichskammergericht, S. 3.

19 Battenberg, Königliche Gerichtsbarkeit und Richteramt, S. 61–63; Diestelkamp, Vom Königlichen Hofgericht zum Reichskammergericht, S. 48–54; Moraw, Zum königlichen Hofgericht; ders., Noch einmal zum königlichen Hofgericht.

20 Danz, Grundsätze des Reichsgerichts-Prozesses, § 2, S. 2 f.; Häberlein, Handbuch des Deutschen Staatsrechts, Bd. 2,2, § 263, S. 299–304; Jahns, Das Reichskammergericht und seine Richter, Teil 1, S. 38–46; dies., Das Ringen um die Reichsjustiz, S. 410–412; Press, Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte, S. 8–13.

21 Reichskammergerichtsordnung von 1495.

der Reichspublizist Johann Jacob Moser in Bezug auf den Reichshofrat, den der Kaiser einige Jahre später als eigenes, mit dem Reichskammergericht in Teilen konkurrierendes Höchstgericht installiert hatte, dass, *wann das Cammer-Gericht die Reichs-Justizsachen allein behalten hätte, daß Kayserliche Ansehen in Teutschland um die Helffte gefallen wäre.*<sup>22</sup>

Die Konstruktion des neu gegründeten Reichskammergerichts weist Merkmale dessen auf, was Niklas Luhmann in seiner Theorie der „Legitimation durch Verfahren“ als einen Prozess der Ausdifferenzierung und damit als Gewinn an Autonomie des Rechts beschreibt.<sup>23</sup> Luhmann geht davon aus, dass nicht allein die Richtigkeit einer (Gerichts-)Entscheidung deren Akzeptanz sichert, sondern dass auch die Art und Weise eine Rolle spielen kann, wie sie zustande gekommen ist. Dementsprechend können bestimmte Faktoren des Verfahrensgangs dazu beitragen, dass ein Urteil sowohl von den Parteien als auch von unbeteiligten Dritten akzeptiert wird. Dabei ist nicht allein relevant, ob und in welchem Maße diese Faktoren tatsächlich erfüllt sind. Mindestens ebenso bedeutend ist, dass sie sowohl für die Verfahrensbeteiligten als auch für Dritte dargestellt und damit wahrnehmbar sind.<sup>24</sup>

Einer der Faktoren, die zur Akzeptanz einer Entscheidung beitragen können, ist die Ausdifferenzierung. Unter Ausdifferenzierung wird im Allgemeinen die Abgrenzung eines Systems gegenüber seiner Umwelt verstanden.<sup>25</sup> Damit ist nicht die völlige Isolierung gemeint. Vielmehr geht es darum, „eine Sinnsphäre für sich zu konstruieren, so daß selektive Prozesse der Verarbeitung von Umweltinformationen durch systemeigene Regeln und Entscheidungen gesteuert werden können, daß also Strukturen und Ereignisse der Umwelt nicht automatisch auch im System gelten, sondern erst nach Filterung der Information anerkannt werden“.<sup>26</sup> Ein Merkmal für ein ausdifferenziertes Verfahren ist die Differenzierung zwischen den unterschiedlichen Rollen der am Verfahren Beteiligten. In Hinblick auf die Parteien heißt dies, dass es für ihre Behandlung vor Gericht nicht entscheidend ist, welche Rollen sie außerhalb des Verfahrens innehaben. Ähnliches gilt auch für das Personal des Gerichts. Es ist demnach wichtig sicherzustellen, dass ein Richter nur als Richter entscheidet und nicht als Untergebener, Freund, Verwandter oder Angehöriger einer bestimmten Konfession.<sup>27</sup> Die Ausdifferenzierung ist wiederum eine entscheidende Vorbedingung für die Autonomie eines Verfahrens. Diese ist dann gegeben, wenn die Gesichtspunkte, die den Verlauf und vor allem

22 Moser, Neues teutsches Staatsrecht, Bd. 8,2, § 6, S. 11.

23 Luhmann, Legitimation durch Verfahren, S. 59–74.

24 Stollberg-Rilinger, Einleitung, S. 10 f.

25 Baraldi [u. a.], Glossar zu Niklas Luhmanns Theorie der sozialen Probleme, S. 26.

26 Luhmann, Legitimation durch Verfahren, S. 59.

27 Ebd., S. 62–65.

die Entscheidung bestimmen, im Verfahren selbst erarbeitet werden. Oder anders formuliert: Ein Verfahren ist dann autonom, wenn die Entscheidungsfindung frei von verfahrensfremden Einflüssen ablaufen kann.<sup>28</sup>

Das Amt des Kammerrichters bildet in diesem Prozess der Ausdifferenzierung und des Gewinns an Autonomie einen Kristallisationspunkt: Der Kammerrichter war der Stellvertreter des Kaisers am Reichskammergericht, er war in der Konfiguration des Gerichts also derjenige, der für die höchstrichterliche Funktion des Kaisers im Reich stand. Zugleich war er aber auch Teil einer Institution, an der die Reichsstände stark beteiligt waren und die damit in ihrer Ausübung der obersten Gerichtsbarkeit im Reich vom Kaiser ein Stück weit gelöst war. Daraus ergab sich ein Spannungsverhältnis, das sich bereits grundsätzlich in dem Umstand zeigt, dass – im Gegensatz zum Reichshofrat – der Kammerrichter und nicht der Kaiser selbst das Oberhaupt des Reichskammergerichts war.<sup>29</sup> Die vorliegende Arbeit will diesem Spannungsverhältnis aus verfassungs-, sozial- und kulturhistorischer Perspektive nachgehen.<sup>30</sup> In einem ersten Teil (Kapitel II) wird das Kammerrichteramt aus verfassungshistorischer Perspektive in seiner Struktur und Stellung innerhalb der Konfiguration Reichskammergericht sowie in seinem Verhältnis zum Kaiser erfasst werden. Der Fokus soll dabei auf der Frage nach der Beteiligung der Reichsstände am Gericht und auf der Ausbildung eines autonomen, sowohl vom Kaiser als auch von den Reichsständen zumindest teilweise unabhängigen Gerichts liegen. Im zweiten Teil (Kapitel III) wird der verfassungshistorischen Betrachtung eine Untersuchung der Inhaber des Kammerrichteramts gegenüber gestellt. Es wird gefragt, welcher sozialen Gruppierung diese angehörten, welche Interessen sie mit ihrem Amt verbanden und wie sich dies auf die Autonomie des Gerichts auswirkte.

In den über 300 Jahren, in denen das Reichskammergericht bestand, gab es insgesamt 27 Kammerrichter.<sup>31</sup> Die vorliegende Studie beschäftigt sich im Schwerpunkt jedoch nur mit den neun Kammerrichtern, die zwischen 1711 und 1806 das

---

28 Ebd., S. 69f.

29 Reichskammergerichtsordnung von 1555, Teil 1, Tit. 9, S. 82; Reichshofratsordnung von 1617, Tit. 1, § 1, in: Die Ordnungen des Reichshofrates, Bd. 1, S. 158; Reichshofratsordnung von 1654, Tit. 1, § 1, in: Die Ordnungen des Reichshofrates, Bd. 2, S. 49. Vgl. auch Battenberg, Königliche Gerichtsbarkeit und Richteramt. Friedrich Battenberg geht darin der Frage nach der Ausgestaltung des Kammerrichteramts im Vorfeld der Reichskammergerichtsordnung von 1495 nach.

30 Einer ähnlichen Fragestellung, und zwar, in welchem Maße die richterliche Unabhängigkeit an den beiden Reichsgerichten ausgeprägt war, sind bereits Bernhard Diestelkamp und Wolfgang Sellert nachgegangen. Vgl. Diestelkamp, Reichskammergericht und Rechtsstaatsgedanke; Sellert, Richterliche Unabhängigkeit am Reichskammergericht und am Reichshofrat.

31 Vgl. Smend, Das Reichskammergericht, S. 245 mit Anm. 3.



Amt innehatten.<sup>32</sup> Dieser Zeitraum bietet sich aus mehreren Gründen als Analyse-einheit an. Zunächst starb 1711 Johann Hugo von Orsbeck. Er war der letzte einer langen Reihe von Kammerrichtern, die zugleich Bischöfe von Speyer waren. Darin deutet sich ein Wechsel in der Besetzungspraxis des Amtes an. Fast zeitgleich wurde zudem das Reichskammergericht nach Wetzlar verlegt. Bei seiner Gründung 1495 war es zunächst in Frankfurt am Main installiert worden und nahm nach mehreren Ortswechsellern schließlich 1527 für über 150 Jahre Quartier in Speyer. 1689 musste es aufgrund der Zerstörung Speyers durch die französische Armee während des Pfälzischen Erbfolgekriegs aus der Stadt fliehen und fand ab 1693 seinen neuen Sitz in Wetzlar.<sup>33</sup> Und schließlich spielt für die Auswahl des Untersuchungszeitraums auch die Quellenlage eine Rolle, die für das 16. und 17. Jahrhundert sehr viel schlechter ist als für das 18. Jahrhundert. Der Grund hierfür ist vor allem, dass das Archiv des Reichskammergerichts während des Pfälzischen Erbfolgekriegs zum Teil zerstört wurde.<sup>34</sup> Dennoch wird besonders im ersten der beiden Hauptkapitel auf das 16. und 17. Jahrhundert eingegangen werden, denn für die verfassungsrechtliche Gestaltung des Amtes war die Frühphase des Gerichts von großer Bedeutung.

## I.1 Quellen und Literatur

### I.1.1 Quellen

Für die Untersuchung des Kammerrichteramts aus verfassungshistorischer, sozial- und kulturhistorischer Perspektive stehen verschiedene Quellengruppen zur Verfügung. Zunächst ist die Überlieferung des Reichskammergerichts selbst zu nennen. Als mit dem Ende des Heiligen Römischen Reichs 1806 auch das Reichskammergericht unterging, wurde dessen Archiv von Preußen und ab 1821

32 Es handelt sich dabei um Franz Alexander von Nassau-Hadamar (1711), Froben Ferdinand von Fürstenberg-Meißkirch (1718–1722), Philipp Karl von Hohenlohe-Bartenstein (1722–1729), Franz Adolf Dietrich von Ingelheim (1730–1742), Ambrosius Franz von Virmond (1742–1744), Karl Philipp von Hohenlohe-Bartenstein (1746–1763), Franz Joseph von Spaur (1763–1797), Philipp Karl von Oettingen-Wallerstein (1797–1801) und Heinrich Aloys von Reigersberg (1803–1806).

33 Zu den Orten des Reichskammergerichts vgl. Hausmann, Die wechselnden Residenzen des Reichskammergerichts; ders., Die Städte des Reichskammergerichts.

34 Sowohl in den relevanten Beständen „Reichskanzlei“ und „Mainzer Erzkanzler Archiv“ im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien als auch in besonderem Maße im „untrennbaren Bestand des Reichskammergerichtsarchivs“ im Bundesarchiv beginnt die engmaschigere Überlieferung erst Ende des 17. Jahrhunderts. Vgl. HHStA Wien RK RKGVA u. MEA RKG sowie BArch AR 1-I-IV.

von der Archivkommission des Deutschen Bunds verwaltet. Mitte des 19. Jahrhunderts entschloss man sich dann, die Prozessakten auf die Gliedstaaten des Deutschen Bunds zu verteilen. Sie befinden sich heute in den entsprechenden Landesarchiven. Zurück blieben die Akten von Territorien, die außerhalb des Deutschen Bunds lagen, die Protokollbücher sowie vermischte Unterlagen des Gerichts, die 1953 unter dem Namen „untrennbarer Bestand des Reichskammergerichts“ ins Bundesarchiv gelangten.<sup>35</sup> Für die Untersuchung des Kammergerichtsamts versprechen die eigentlichen Prozessakten wenig Aufschluss. Sehr viel ertragreicher sind dagegen die Protokollbände, die sich im untrennbaren Bestand befinden. Die Protokolle des Reichskammergerichts sind in mehrere Amtsbuchserien aufgeteilt. Die wichtigsten sind die Extrajudicial- und Judicialprotokolle zu den Beratungen der Prozesse, die Urteilsbücher zu den getroffenen Urteilen und die Plenumsprotokolle zur Beratung gerichtsinthener Belange. Besonders Letztgenannte bieten gute Einblicke in die Tätigkeit der Kammerichter am Gericht. Ebenfalls wichtig für die Untersuchung des Kammergerichtsamts sind die sogenannten Miscellanea, die aus unterschiedlichen Quellen stammende Unterlagen zu verschiedenen Themenbereichen enthalten.<sup>36</sup>

Für die Überlieferung von kaiserlicher Seite ist vor allem der Bestand „Reichskanzlei“, genauer der Unterbestand „Reichskammergerichtsvisitationsakten“, im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien relevant.<sup>37</sup> Neben den Protokollen und Unterlagen zu den Visitationen des Reichskammergerichts findet sich dort auch der größte Teil der Akten, die man am Kaiserhof bezüglich des Reichskammergerichts führte, etwa zur Auswahl des Personals. Ferner enthalten sie Streitfälle innerhalb des Gerichts und des Gerichts mit dem Kaiser sowie die Korrespondenz der Kammerichter mit dem Kaiserhof.

Ein dritter wichtiger Bestand zur Geschichte des Reichskammergerichts liegt im Mainzer Erzkanzlerarchiv, das sich ebenfalls im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien befindet. Der Mainzer Erzbischof verfügte als Erzkanzler für Germanien über verschiedene Rechte am Reichskammergericht, weshalb stets eine enge Verbindung zwischen beiden bestand.<sup>38</sup> Daher finden sich im Mainzer Erzkanzlerarchiv Unterlagen zu zahlreichen Aspekten der Gerichtsgeschichte, die die Überlieferung der Reichshofkanzlei ergänzen und dort vorhandene Lücken zum Teil ausgleichen.<sup>39</sup>

35 Zur Bestandsgeschichte vgl. Facius (Hrsg.), *Das Bundesarchiv und seine Bestände*, S. 3–5.

36 Vgl. die Bestände BArch AR 1-I–IV und AR 1-Misc.

37 HHStA Wien RK RKGVA.

38 Zu den Rechten des Mainzer Erzkanzlers am Reichskammergericht vgl. Duchhardt, *Kurmainz und das Reichskammergericht*; Diestelkamp, *Der Reichserzkanzler und das Reichskammergericht*.

39 Vgl. HHStA Wien MEA RKG.

Ergänzt werden diese Bestände, soweit vorhanden, durch die Überlieferung von Seiten der Kammerrichter selbst, in der Regel in Form ihrer Nachlässe. Die Quellenlage ist dabei allerdings sehr disparat. Relativ umfangreich sind die Nachlässe von vier der neun Kammerrichter des 18. Jahrhunderts auf uns gekommen. Es handelt sich dabei um Froben Ferdinand von Fürstenberg-Meißkirch (1718–1722), Philipp Karl (1722–1729) und Karl Philipp von Hohenlohe-Bartenstein (1746–1763) sowie Philipp Karl von Oettingen-Wallerstein (1797–1801).<sup>40</sup> Allerdings gibt es große Unterschiede, welche Belange in den überlieferten Unterlagen zur Sprache kommen. Weit weniger umfangreich sind die Nachlässe von Franz Adolf Dietrich von Ingelheim (1730–1742) und von Ambrosius Franz von Virmond (1742–1744). Während sich die wenigen überlieferten Akteneinheiten zu Ingelheim vor allem auf dessen Zeit als Reichskammergerichtspräsident (1698–1730) beziehen, besteht der Nachlass Virmonds fast ausschließlich aus Korrespondenz zu gerichtsfremden Belangen.<sup>41</sup> Vom letzten Kammerrichter, Heinrich Aloys von Reigersberg (1803–1806), ließ sich nur eine Art Dienstinventar ermitteln, der im Bundesarchiv verwahrt wird. Dabei handelt es sich fast ausschließlich um Unterlagen zur Abwicklung des Reichskammergerichts nach der Auflösung des Heiligen Römischen Reichs im Jahre 1806.<sup>42</sup> Persönliche Belange, die Aufschluss zu seinem Amtsverständnis zulassen, finden sich dort nicht. Für die Kammerrichter Franz Alexander von Nassau-Hadamar (1711) und Franz Joseph von Spaur (1763–1797) schließlich ließen sich gar keine relevanten Nachlassunterlagen ermitteln. Aufgrund der so unterschiedlichen Überlieferungslage können in der vorliegenden Arbeit nicht immer alle Fragestellungen für jeden der neun Kammerrichter beantwortet werden.

Insgesamt ist zu den Nachlässen der Kammerrichter festzuhalten, dass sich darin, wenn überhaupt, nur am Rande Unterlagen zu deren Amtsobliegenheiten finden. Der Grund hierfür ist, dass bei einer Amtsaufgabe und im Falle des Todes des Amtsinhabers alle amtlichen Unterlagen vom Gericht zurückgefordert wurden. Starb der Kammerrichter, begaben sich sofort Angehörige des Reichskammergerichts zu dessen Quartier in Wetzlar und versiegelten dort das Arbeitszimmer. Anschließend sahen sie gemeinsam mit den Angehörigen des Kammerrichters oder deren Vertretern das im Hause befindliche Schriftgut durch. Alles, was die dienstlichen Aufgaben betraf, nahmen sie an sich und verbrachten es ins Reichskammergericht.<sup>43</sup> Dementsprechend finden

40 Vgl. FFA Donaueschingen OB 12 u. OB 19; HZA Neuenstein Ba 125; FÖWA Harburg VIII 13.

41 Vgl. RGIA Mespelbrunn; LAV NRW Abt. Rheinland FA Virmond II.

42 Vgl. BArch FN II.

43 BArch AR 1-IV/15, Kaiser Karl VI. an das Reichskammergericht, Wien 26. Februar 1729; BArch AR 1-IV/102, Plenumsprotokoll des Reichskammergerichts, 20. November 1744, fol. 67v–68v; BArch AR 1-Misc./630, Aufstellung über die vom Gericht separierten

sich nur in den Nachlässen Philipp Karls von Hohenlohe-Bartenstein (1722–1729) und Froben Ferdinands von Fürstenberg-Meißkirch (1718–1722) einige Dokumente, die direkt von den Obliegenheiten des Kammerrichteramts herrühren.<sup>44</sup> Die persönlichen Nachlässe der Kammerrichter – soweit überliefert und ermittelbar – können somit eher über deren persönlichen Lebensweg und Umgang mit ihrem Amt Auskunft geben als über die Struktur des Amts.

### I.1.2 Literatur

Wie bereits oben dargelegt, führte das lange Zeit vorherrschende negative Bild des frühneuzeitlichen Reichs und seiner Institutionen dazu, dass die höchste Reichsgerichtsbarkeit erst seit den 1960er Jahren verstärkt in den Fokus der historischen und rechtshistorischen Forschung geriet.<sup>45</sup> Eine Ausnahme bildete Rudolf Smend, der sich in seiner 1911 erschienenen Habilitationsschrift mit dem Reichskammergericht auseinandersetzte. Sie bietet eine bis heute noch nicht ersetzte Gesamtschau über die Geschichte und das Personal des Gerichts.<sup>46</sup> Umfangreichere Studien zum Reichskammergerichtspersonal sind bisher zu den Assessoren und den Prokuratoren vorgelegt worden, eine umfangreichere Studie zum Kammerrichteramt und seinen Inhabern existiert bisher dagegen nicht.<sup>47</sup> Das Thema wurde nur in kleineren, häufig in andere Kontexte eingebundenen Studien behandelt, die dennoch

---

Schriftstücke aus dem Nachlass des Kammerrichters Karl Philipp von Hohenlohe-Bartenstein, o. O. 29. April 1763.

44 HZA Neuenstein Ba 125 Bü 17 (kaiserliche Interzessionen und Schriftsätze in Reichskammergerichtsprozessen); ebd. Ba 125 Bü 19 (Erlasse des Kaisers in Reichskammergerichtsangelegenheiten).

45 Die intensive Erforschung des Reichskammergerichts seit den 1960er Jahren ist vor allem von Bernhard Diestelkamp vorangetrieben worden. Vgl. u. a. Diestelkamp, Rechtsfälle aus dem Alten Reich; ders. (Hrsg.), Das Reichskammergericht. Der Weg zu seiner Gründung; ders. (Hrsg.), Das Reichskammergericht am Ende des Alten Reiches; ders., Recht und Gericht im Heiligen Römischen Reich; ders. (Hrsg.), Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte; ders. (Hrsg.), Die politische Funktion des Reichskammergerichts; ders. (Hrsg.), Forschungen aus Akten des Reichskammergerichts; ders. Der Reichserzkanzler und das Reichskammergericht; ders., Gesellschaftliches Leben am Hof des Kammerrichters; ders., Vom Königlichen Hofgericht zum Reichskammergericht; ders., Die Funktion der Audienz im reichskammergerichtlichen Verfahren; ders., Reichskammergericht und Reichshofrat; ders., Die Bedeutung des Reichskammergerichts für die Rechtsentwicklung; ders., Beobachtungen zur Schriftlichkeit im Kameralprozeß.

46 Smend, Das Reichskammergericht.

47 Jahns, Das Reichskammergericht und seine Richter, Teil 1 u. 2; Baumann, Advokaten und Prokuratoren.

wichtige Informationen enthalten: Rudolf Smend widmete dem Kammerrichteramt im systematischen Teil seiner oben erwähnten Studie einen Abschnitt, in dem er erstmals aus wissenschaftlicher Sicht die Rahmendaten des Amtes zusammentrug.<sup>48</sup> Eine ausführliche Behandlung lässt ihm auch Sigrid Jahns im einleitenden Teil zu ihrer 1990 fertig gestellten und 2011 in überarbeiteter Form veröffentlichten Habilitationsschrift über die Assessoren, die den Spruchkörper des Gerichts bildeten, zuteilwerden. Sie wirft hier neben der allgemeinen Skizzierung des Kammerrichteramts auch zahlreiche wichtige Forschungsfragen auf. So weist sie etwa auf die Bedeutung der Stellung des Kammerrichters zwischen dem Kaiser und dem Reichskammergericht sowie auf die strategische Nutzung des Amtes durch bestimmte einflussreiche Familien hin.<sup>49</sup>

Des Weiteren existieren zu einigen Kammerrichtern Einzelstudien. Besonders hervorzuheben ist dabei der 1970 erschienene Aufsatz von Heinz Duchhardt zu Franz Adolf Dietrich von Ingelheim, der zunächst ab 1698 Reichskammergerichtspräsident und ab 1730 für zwölf Jahre Kammerrichter war. Duchhardt zeichnet darin nicht allein den Lebensweg Ingelheims nach, sondern stellt auch Überlegungen zum Kammerrichteramt als solchem an.<sup>50</sup> Des Weiteren ist die Dissertation Esteban Mauerers von 2001 zu den politischen Strategien der Familien der Grafen und Fürsten von Fürstenberg in der zweiten Hälfte des 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu nennen. Mauerer verfolgt darin unter anderem die politische Laufbahn Froben Ferdinands von Fürstenberg-Meißkirch, Kammerrichter von 1718 bis 1722, und untersucht, welche Bedeutung die Übernahme des Kammerrichteramts für dessen Karriere hatte. Damit berührt auch er Fragen, die für die Behandlung des Kammerrichteramts als Ganzes wichtig sind.<sup>51</sup>

Sehr viel zahlreicher als die Forschungsliteratur ist die zeitgenössische Beschäftigung mit dem Reichskammergericht im Zuge der sogenannten Kameralliteratur. Zahlreiche Juristen – zum großen Teil selbst als Assessoren und Prokuratoren Angehörige des Reichskammergerichts – beschäftigten sich mit verschiedenen Themenkomplexen des Reichskammergerichts und des Kameralrechts.<sup>52</sup> Eine Einzelstudie zum Kammerrichteramt existiert aber auch in der zeitgenössischen Literatur nicht. Dennoch enthalten zahlreiche Werke der Kameralliteratur wichtige Informationen zum Kammerrichteramt. Zunächst sind die Überblicksdarstellungen zu nennen, vor allem die Arbeit von Julius Friedrich von Malblank zur Gerichtspraxis und der

48 Smend, *Das Reichskammergericht*, S. 244–257.

49 Jahns, *Das Reichskammergericht und seine Richter*, Teil 1, S. 106–119.

50 Duchhardt, *Reichskammerrichter Franz Adolf Dietrich von Ingelheim*.

51 Mauerer, *Südwestdeutscher Reichsadel*.

52 Vgl. die von Egid Joseph Karl von Fahnenberg 1792 zusammengestellte Bibliographie: *Fahnenberg, Litteratur des Kayserlichen Reichskammergerichts*.

betreffende Teil in Johann Jacob Mosers Neuen teutschem Staatsrecht.<sup>53</sup> Sie führen systematisch verschiedene Aspekte des Amtes und seiner Inhaber auf, auf denen zum großen Teil auch die oben erwähnten Ausführungen Rudolf Smends fußen. Einige Spezialstudien zum Kammerrichteramt behandeln die Einsetzung des Kammerrichters. So legt Christian von Nettelbla den Ablauf der Introdution Mitte des 18. Jahrhunderts dar, während Joseph Anton Vahlkampf als Schwerpunkt die Einsetzung des letzten Kammerrichters, Heinrich Aloys von Reigersberg, 1803 schildert.<sup>54</sup> Außerdem existiert eine Fülle von Studien zum umstrittenen *Votum Decisivum*, der entscheidenden Stimme des Kammerrichters in Pattsituationen.<sup>55</sup> Für die vorliegende Arbeit sind allerdings weniger die konkreten juristischen Argumente für und wider das *Votum Decisivum* interessant als die Konjunktoren der Diskussion an sich. Dementsprechend wird die Literatur zum *Votum Decisivum* hier nur am Rande ausgewertet werden.

## I.2 Aufgaben und Personal des Reichskammergerichts

Wie bereits dargelegt, wurde das Reichskammergericht im Zuge der sogenannten Reichsreform auf dem Wormser Reichstag 1495 als Höchstgericht und letzte Gerichtsinstanz im Heiligen Römischen Reich eingerichtet. Ursprünglich sollte es hauptsächlich der Sicherung des Ewigen Landfriedens dienen. Im Laufe des 16. Jahrhunderts entwickelte es sich aber bald vor allem zur Instanz in zivilrechtlichen Streitigkeiten aller Art. Das Reichskammergericht war zum einen reichsständische Gerichtsinstanz, da dort sowohl Reichsstände gegeneinander Klage einreichen konnten als auch Untertanen gegen ihre Landesherrn. Zum anderen hatte es die Funktion einer Appellationsinstanz für die Reichsterritorien. So war es möglich, Urteile des jeweiligen landesherrlichen Höchstgerichts vom Reichskammergericht überprüfen zu lassen. Im Laufe der Frühen Neuzeit gelang es allerdings zahlreichen Reichsständen, vom Kaiser ein *Privilegium de non appellando* zu erhalten, in Folge dessen der Instanzenzug – zumindest bis zu einem bestimmten Streitwert – beim jeweiligen landesherrlichen Höchstgericht endete.<sup>56</sup>

53 Malblank, Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichs- und Provinzial-Gerichts- und Kanzleyverfassung, Teil 1, § 22–35, S. 42–64; Moser, Neues teutsches Staatsrecht, Bd. 8, 2, S. 353–374.

54 Nettelbla, Greinir or Ioeim Gaumlu Saugum, Bd. 2; Vahlkampf, Die Amtseinsetzung des kaiserlichen Kammerrichters.

55 Zum *Votum Decisivum* vgl. u. a. Haas, Patriotische Gedanken von des Herrn Cammer-Richters Voto Decisivo; Rudloff, Ueber die so genannte entscheidende Stimme. Vgl. außerdem Kap. II.6.3.

56 Diestelkamp, Das Reichskammergericht. Eine Einführung, 27 f.; ders., Das Reichskammergericht im Rechtsleben des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation; ders. Die

An der Spitze des Reichskammergerichts stand der Kammerichter als kaiserlicher Repräsentant. Er war Richter im mittelalterlichen und damit ungelehrten Sinne. Er hatte also selbst keine formale Entscheidungsbefugnis. Vielmehr leitete er die Beratungen und Audienzen des Gerichts, organisierte ihren Ablauf und war für die Beachtung der Formalien zuständig.<sup>57</sup> Neben dem Kammerichter bestand das Kameralkollegium aus zwei Reichskammergerichtspräsidenten und einer Anzahl an Assessoren. Die Assessoren, auch Beisitzer genannt, übten die eigentliche richterliche Tätigkeit aus. Sie bearbeiteten Akten, berieten über deren Inhalt und entschieden Prozesse. In der ersten Reichskammergerichtsordnung von 1495 waren 16 Assessorstellen vorgesehen. Schnell wurde ersichtlich, dass dies für das am Reichskammergericht rasch anwachsende Prozessaufkommen nicht ausreichte, weshalb die Zahl der Assessorstellen in der Folgezeit stetig erhöht und 1648 schließlich auf 50 Stellen festgesetzt wurde. Diese waren jedoch wegen der schlechten finanziellen Ausstattung des Gerichts kaum jemals alle besetzt.<sup>58</sup>

Bei der Einrichtung des Reichskammergerichts im Jahre 1495 waren die Beisitzer in eine adelige und eine gelehrte Bank eingeteilt. Ab dem Beginn des 16. Jahrhunderts bildete sich dann das sogenannte Präsentationssystem heraus, nach dem der Kaiser, die Kurfürsten und die Reichskreise das Recht hatten, nach einem bestimmten System die Assessoren vorzuschlagen. Das Gericht überprüfte anschließend im Rahmen eines Examins die juristische Qualifikation der Präsentierten. Dieses System hatte zur Folge, dass die Einteilung in Herren- und Gelehrtenbank durch eine Rangfolge derjenigen abgelöst wurde, die den jeweiligen Assessor dem Reichskammergericht präsentiert hatten. Im Westfälischen Frieden von 1648 setzten zudem die protestantischen Reichsstände durch, dass jeweils eine Hälfte der Assessoren protestantischer und katholischer Konfession sein sollte.<sup>59</sup>

Zwischen dem Kammerichter und den Assessoren standen die Reichskammergerichtspräsidenten. Sie waren die Vertreter des Kammerrichters und wurden wie

---

Bedeutung des Reichskammergerichts für die Rechtsentwicklung; ders., Zur Krise des Reichsrechts im 16. Jahrhundert.

57 Reichskammergerichtsordnung von 1555, Teil 1, Tit. 9–12, S. 82–93. Vgl. auch Diestelkamp, Von der Arbeit des Reichskammergerichts, S. 291f.; Smend, Das Reichskammergericht, S. 244–264.

58 Zur Organisation des Reichskammergerichts vgl. Diestelkamp, Von der Arbeit des Reichskammergerichts; ders., Das Reichskammergericht. Eine Einführung; Dick, Die Entwicklung des Kameralprozesses; Jahns, Das Reichskammergericht und seine Richter, Teil 1, S. 98–142; Sellert, Prozeßgrundsätze und Stilus Curiae; Wiggenhorn, Der Reichskammergerichtsprozeß.

59 Jahns, Das Reichskammergericht und seine Richter, Teil 1 u. 2; dies., Die Assessoren des Reichskammergerichts; Smend, Das Reichskammergericht, S. 264–310; Diestelkamp, Von der Arbeit des Reichskammergerichts, S. 293–299.

dieser vom Kaiser ausgewählt. Das Amt der Präsidenten war in den Reichskammergerichtsordnungen an sich nicht vorgesehen. So sollte es unter den Assessoren zunächst lediglich einen, später zwei Grafen geben, die den Kammerrichter bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung vertreten konnten. Im Laufe des 16. Jahrhunderts wandelte sich das Amt dieser *Assessores illustres*. Hatte das Reichskammergericht zu Beginn unter dem Vorsitz des Kammerrichters stets im Plenum getagt, wurde es im Zuge des zunehmenden Geschäftsanfalls in drei Senate eingeteilt, die gleichzeitig beraten konnten. Den Vorsitz im ersten Senat hatte der Kammerrichter selbst inne, in den beiden anderen übernahmen ihn die *Assessores illustres*. Mit diesem Schritt wurden die Grafen gegenüber den Assessoren erhöht und bildeten fortan eine eigene Gruppe unter dem Kameralpersonal. Ihre Aufgaben am Gericht verengten sich damit auf die Unterstützung und Vertretung des Kammerrichters bei seinen Direktorialgeschäften. Außerdem repräsentierten sie wie dieser den Kaiser am Gericht. Neben dem Vorsitz in den Senaten war es nun eine der wichtigsten Aufgaben der Präsidenten, in Vertretung des Kammerrichters den Audienzen des Reichskammergerichts vorzusitzen. Zudem übte einer der beiden Präsidenten bei Abwesenheit des Kammerrichters einen Teil und bei der Vakanz des Kammerrichteramts vollständig dessen Rechte und Pflichten aus. Im Westfälischen Frieden wurde festgelegt, dass zukünftig je ein Präsident katholischer bzw. protestantischer Konfession sein sollte. Außerdem sah man die Schaffung von zwei weiteren Präsidentenstellen vor, die jedoch niemals tatsächlich eingerichtet wurden.<sup>60</sup>

Für die Verwaltung der Reichskammergerichtsakten und -protokolle sowie die Ausfertigung von Urteilen und Schreiben war die Reichskammergerichtskanzlei zuständig. Sie bestand neben dem Kanzleiverwalter und dem Protonotar aus Notaren, Lesern, Kopisten, Kompletoren sowie Ingrossisten. Ähnlich wie bei der Reichshofkanzlei in Wien wurden bei der Reichskammergerichtskanzlei die Besetzungen vom Mainzer Erzkanzler vorgenommen.<sup>61</sup>

Eine weitere Gruppe des Kameralpersonals stellten die Prokuratoren. In der Anfangszeit des Reichskammergerichts konnten die Parteien ihre Schriften noch selbst einreichen. Im Laufe des 16. Jahrhunderts wurde es aber üblich, dass nur noch diejenigen Schreiben zu den Akten genommen wurden, die von einem am Gericht akkreditierten Anwalt, einem sogenannten Prokurator, dem Gericht übergeben worden waren. Dementsprechend wurde die Zahl der Prokuratoren stetig erhöht: Waren es 1521 noch 24, stieg 1570 ihre Anzahl auf maximal 50. Eine besondere

60 Jahns, Das Reichskammergericht und seine Richter, Teil 1, S. 119–134; Smend, Das Reichskammergericht, S. 257–263; Diestelkamp, Von der Arbeit des Reichskammergerichts, S. 292 f.

61 Smend, Das Reichskammergericht, S. 311–341; Duchhardt, Kurmainz und das Reichskammergericht; Diestelkamp, Der Reichserzkanzler und das Reichskammergericht.



Stellung unter den Prokuratoren hatte der Reichsfiskal, der ausschließlich für den Kaiser und das Reich als Prozessvertreter tätig war, also etwa beim Einklagen säumiger Reichssteuern. Unterstützt wurden die Prokuratoren in ihrer Arbeit von sogenannten Advokaten, die jedoch nicht das Recht hatten, vor Gericht aufzutreten.<sup>62</sup>

### I.3 Die Bezeichnung „Reichskammergericht“

Heute spricht man im Allgemeinen mit großer Selbstverständlichkeit vom Reichskammergericht. Während des Bestehens des Reichskammergerichts selbst war seine Bezeichnung aber weit weniger klar und eindeutig. Johann Jacob Moser schreibt dementsprechend: *In denen Reichs-Gesezen und anderen Staats-Schriefften hat es [das Reichskammergericht] folgende Benennungen: Ihro Röm. Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht; die Kayserliche Cammer; die Cammer; das Cammer-Gericht; Judicium Camerae Imperialis; Camera Imperialis; Camera, Judicium Camerale, Collegium Camerale; etc.*<sup>63</sup>

Diese unterschiedlichen Bezeichnungen waren nicht willkürlich oder beliebig gewählt, sondern drückten ein grundsätzlich unterschiedliches Verständnis aus. Während der Kaiser sich auch nach Einrichtung des Reichskammergerichts stets als alleiniger Inhaber der höchsten Gerichtsbarkeit im Reich verstand, sahen sich die Reichsstände in Folge ihrer verschiedenen Rechte und ihres finanziellen Einsatzes an der Institution Reichskammergericht beteiligt. Aus dem vormaligen kaiserlichen Kammergericht wurde dementsprechend im reichsständisch orientierten Sprachgebrauch meistens „das kaiserliche und Reichskammergericht“. Anders sah man es dagegen auf der kaiserlichen Seite. Dort betonte man in der Regel die Stellung des Kaisers als obersten Richters im Reich und sprach deshalb zumeist vom kaiserlichen Kammergericht.<sup>64</sup> Die übliche lateinische Bezeichnung – *Camera imperialis* – ließ

62 Baumann, Advokaten und Prokuratoren; Diestelkamp, Von der Arbeit des Reichskammergerichts, S. 285–288; Klass, Standes- oder Leistungselite; Smend, Das Reichskammergericht, S. 343–363; Stein, Advokaten und Prokuratoren.

63 Moser, Neues teutsches Staatsrecht, Bd. 8,2, § 3, S. 287.

64 Beispielhaft: Krebs, *Quinquertium Camerale*, S. 1–74. Vgl. auch Harpprecht, *Staats-Archiv Des Kayserl. und des H. Röm. Reichs Cammer-Gerichts*, Bd. 2, § 72, S. 69–74; Zwielerlein, *Vermischte Briefe und Abhandlungen*, Bd. 1, S. 201–209; Haas, *Patriotische Gedanken von des Herrn Cammer-Richters Voto Decisivo*; Pütter, *Frey müthige Betrachtungen über die Senate*, § 45–74, S. 29–49; Rudloff, *Ueber die so genannte entscheidende Stimme*; Moser, *Neues teutsches Staatsrecht*, Bd. 8,2, § 13, S. 364–368 u. § 28, S. 662–678; Malblank, *Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichs- und Provinzial-Gerichts- und Kanzleyverfassung*, Teil 1, § 208–210, S. 470–490. Vgl. auch Schrötter, *Gesammelte Original-Briefe*, Bd. 1, S. 65–81.

dagegen die Interpretation in der Schwebe, lässt sich doch *imperialis* sowohl mit „kaiserlich“ als auch mit „des Reichs“ übersetzen. Freilich gab es auch Ausnahmen von diesen Tendenzen. So berichtet Johann Jacob Moser, Kaiser Karl V. habe in seinem Privileg zur Appellationsbefreiung für das Haus Österreich die Phrase *Bey dem Reich und Desselben Cammergericht* verwendet.<sup>65</sup>

Mit der heutigen Bezeichnung des Reichskammergerichts neigt man also nicht nur – wenn auch aus plausiblen Gründen – der reichsständischen Benennungspraxis zu, sondern verschärft diese Sichtweise auch noch durch den Wegfall des Bestandteils „kaiserlich“. Sinnvoller wäre es deshalb, neutral vom „Kammergericht“ zu sprechen. Da sich jedoch die Bezeichnung Reichskammergericht allgemein durchgesetzt hat und eine andere Begrifflichkeit Verwirrung stiften würde, soll sie in der vorliegenden Arbeit beibehalten werden.

Anders sieht es beim Kammerrichter selbst aus. Vereinzelt trifft man in der Literatur auf die Bezeichnung Reichskammerrichter.<sup>66</sup> Da der Kammerrichter jedoch der Vertreter des Kaisers am Gericht war und auch allein von diesem ausgewählt wurde, war zeitgenössisch die Bezeichnung *kaiserlicher Cammer-Richter* oder verkürzt auch nur *Cammer-Richter* gebräuchlich.<sup>67</sup> Im Großteil der einschlägigen Literatur wird entsprechend der Begriff Kammerrichter verwendet, was auch in der vorliegenden Studie geschehen soll.

---

65 Moser, Neues teutsches Staatsrecht, Bd. 8,2, § 3, S. 287.

66 Vgl. beispielsweise Duchhardt, Reichskammerrichter Franz Adolf Dietrich von Ingelheim.

67 Vgl. beispielsweise Die Reichskammergerichtsordnung von 1555; Moser, Neues teutsches Staatsrecht, Bd. 8,2, S. 353–374.